

„De-minimis“

Kurzmerkblatt

I) Neue De-minimis-Verordnung seit 01.01.2024

Seit **01.01.2024** ist eine **neue De-minimis VO**¹ in Kraft. (Zu den Übergangsregelungen: siehe Punkt II.)

De-minimis-Beihilfen sind relativ geringe Finanzierungsbeträge,

- die einem Unternehmen/einer Gruppe verbundener Unternehmen
- in einem Zeitraum von drei Jahren (beachte NEU: im Sinne eines rollierenden Zeitraums) zugesagt werden und
- in Summe maximal EUR 300.000,00 betragen.

Für solche Finanzierungen gelten vereinfachte Anforderungen und Kontrollmechanismen der Europäischen Union, wenn sie nach den Bestimmungen und unter ausdrücklichem Verweis auf die De-minimis-Verordnung (beihilfenrechtliche Grundlage) gewährt werden.

Um die Einhaltung des Höchstbetrags wirksam überprüfen zu können, ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, alle De-minimis-Förderungen² bekannt zu geben, die ihm bzw. der Unternehmensgruppe im relevanten Zeitraum von österreichischen Förderungsstellen gewährt wurden: Zugesagte und parallel beantragte De-minimis-Förderungen sind im Zuge der Antragstellung vollständig anzugeben, allfällige Änderungen während der Antragsprüfung sind unverzüglich mitzuteilen.

Unternehmen/Gruppe verbundener Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung

Verbundene Unternehmen sind charakterisiert durch

- die Mehrheit der Stimmrechte,
- das Recht zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien,
- einen beherrschenden Einfluss aufgrund von Satzungsklauseln oder Verträgen, oder
- die Kontrolle der Stimmrechtsmehrheit aufgrund von Syndikats- oder ähnlichen Vereinbarungen.

Unternehmen, die direkt oder über mehrere Ebenen auf diese Weise verflochten sind, werden im Rahmen der De-minimis-Verordnung als ein „**einziges Unternehmen**“ betrachtet.

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023

Link zum vollständigen Wortlaut der De-minimis Verordnung (EU) 2023/2831 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302831&qid=1706192368586

² Ist eine Unternehmensgruppe auch im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei oder der Aquakultur tätig, sind allfällige sektorspezifische De-minimis-Förderungen ebenfalls anzugeben. Dasselbe gilt für De-minimis-Beihilfen im Zusammenhang mit der Beauftragung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI), wobei für DAWI ein kumulierter Höchstbetrag von EUR 750.000,00 anzuwenden ist (siehe auch DAWI-De-minimis Verordnung (EU) 2023/2832).

Nicht zu berücksichtigen sind Unternehmensverflechtungen im Ausland und Unternehmen, die ausschließlich über natürliche Personen oder öffentliche Einrichtungen verbunden sind.

Bei Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Übernahmen im relevanten Zeitraum von drei Jahren sind auch die De-minimis-Förderungen an frühere Firmen/Rechtspersonen bekannt zu geben. Im Fall von Abspaltungen sind die De-minimis-Förderungen jenem Unternehmen zuzurechnen, das den finanzierten Geschäftsbereich übernommen hat.

Zeitraum von drei Jahren

Zu beachten sind De-minimis-Förderungen, die in den letzten **3 Jahren (im Sinne eines rollierenden Zeitraums)** vor Gewährung der nunmehr beantragten De-minimis Förderung gewährt wurden (z.B. Gewährung der nunmehr beantragten De-minimis Förderung am 01.02.2024: zu berücksichtigender Zeitraum daher 01.02.2021-01.02.2024). Als Zeitpunkt der Gewährung gilt das Datum, an dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch erwirbt (Finanzierungszusage), und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Förderung ausbezahlt wird.

Höchstbetrag von EUR 300.000,00

Ausschlaggebend ist die **Summe der Finanzierungsbarwerte**, die z. B. bei Darlehen oder Garantien wesentlich unter dem Nominalwert der Finanzierung liegen. Der Finanzierungsbarwert sowie ein ausdrücklicher Verweis auf die De-minimis-Verordnung sind Bestandteil der Finanzierungszusage; im Zweifel wird die Finanzierungsstelle eine entsprechende Bestätigung ausstellen.

Die De-minimis-Verordnung fokussiert auf Finanzierungen des jeweiligen Mitgliedstaates, es sind daher nur **De-minimis-Förderungen von österreichischen Stellen** betroffen, und damit in der Regel nur Unternehmen in Österreich.

Der Höchstbetrag gilt für die Summe aller De-minimis-Förderungen, unabhängig davon, für welchen Zweck oder für welche Projektkosten sie dem/den Unternehmen im Zeitraum von drei Jahren zugesagt werden.

Hinweis zur Kumulierung mit anderen Finanzierungen: Auf Projektebene können De-minimis und andere Finanzierungen kombiniert werden, solange die Gesamtfinanzierung für dieselben Kosten/für dieselbe Maßnahme innerhalb der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen bleibt.

Veröffentlichungspflicht ab 01.01.2026

Ab **01.01.2026** sind die in **Art 6 der De-minimis VO angeführten Angaben** zu gewährten De-minimis-Beihilfen von den Abwicklungsstellen in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene zu veröffentlichen.

II) Übergangsregelungen

Die Mitgliedstaaten haben bis **längstens 30.06.2024** Zeit ihre Beihilferegulungen (Richtlinien, Programmdokumente) an die neue De-minimis VO (EU) 2023/2831 anzupassen. Bis zur erfolgten Anpassung innerhalb dieses Zeitraums ist daher noch die „Vorgänger“- De-minimis VO³ anzuwenden.

³ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, in der zuletzt geltenden Fassung

Link zum vollständigen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02013R1407-20231025&qid=1707300148062>

Diese sieht im Vergleich zur unter Punkt I) dargestellten De-minimis VO (EU) 2023/2831 insbesondere folgende wichtigen Abweichungen vor:

Der Höchstbetrag beträgt EUR 200.000 (im Straßengüterverkehr EUR 100.000) in 3 Steuerjahren.

Zu berücksichtigen sind De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren (bei Rumpfwirtschaftsjahren: in den vorangegangenen 24 Monaten) gewährt wurden.

Keine De-minimis-Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr.

Bei einer Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen nach der VO (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis VO) gilt ein kumulierter Höchstbetrag von EUR 500.000.